



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

ITAD

Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.



BDE | Behrenstraße 29 | 10117 Berlin

Per E-Mail

III B3@bmf.bund.de

Zeichen: cw

19.05.2016

**Betreff: Diskussionsentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie-
steuer- und des Stromsteuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Reißmann,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Diskussionsentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Insbesondere vor dem Hintergrund eines Treffens zwischen Ihnen und dem BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V., bei dem Sie sich für europarechtskonforme Änderungsvorschläge zu den Neuerungen zu § 51 EnergieStG sehr offen zeigten, möchten wir nun wie folgt Stellung nehmen:

I. Energiesteuergesetz

1. Ziffer 24b) des Diskussionsentwurfs (§ 51 Abs. 1b und 1c EnergieStG)

Nach unserer Auffassung sollten **Gesetzestext** zu § 51 Abs. 1c EnergieStG wie folgt lauten:

„(1c) Wird das Energieerzeugnis im Rahmen eines Herstellungsprozesses verbrannt, liegt eine thermische Abfall- oder Abluftbehandlung im Sinn von Absatz 1 Nummer 2 nur dann vor, wenn Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d i.V.m. Absatz 1 b erfüllt ist.“

Dementsprechend schlagen wir vor die **Begründung zu § 51 Absätze 1b und 1c neu** – um folgenden Absatz zu ergänzen:

„[...] Allerdings geht es bei oben genannter EuGH-Rechtsprechung lediglich um die Frage des „dual use“ im Rahmen von Herstellungsprozessen betreffend die Ammoniakproduktion und die Produktion von Zucker. Insofern bezieht sich auch Absatz 1c,

mit dem Zweck der Anpassung des deutschen Rechts an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung lediglich auf diese Prozesse und Verfahren. In anders gelagerten Fällen, bei denen es sich nicht um Herstellungsprozesse handelt, kann beispielsweise auch die Beseitigung des Schadstoffpotentials der zweite Verwendungszweck."

Begründung:

Zu den nun geplanten Änderungen für das Verwenden von Energieerzeugnissen zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung in § 51 EnergiestG zeigte sich Herr Reißmann in einem Gespräch mit dem BDE für Änderungsvorschläge, die zum einen in Übereinstimmung mit der EuGH-Rechtsprechung sind und zum anderen § 51 Absatz 1 Nr. 2 EnergieStG für unsere Anlagen nicht unanwendbar machen, offen. Allerdings signalisierte er auch, dass es simple Bereichsausnahmen für spezielle Branchen nicht geben könnte. Wir hoffen deshalb, dass o.g. Vorschlag eine mögliche Lösung dieses Problems sein könnte. Insofern zeigt der Änderungsvorschlag auf, dass es sich bei den Entscheidungen des EuGH (C-426/12 und C-529/16) nicht um Grundsatzurteile, sondern um Einzelfallentscheidungen handelt, die bestimmte Herstellungsprozesse betreffen, so dass die Ausführungen zum dual use bei der Abgas- und Abluftbehandlungen eben auch nur für Herstellungsprozesse gelten. Darüber hinaus kann unseres Erachtens auch nach wie vor die Beseitigung des Schadstoffpotentials zweiter Verwendungszweck sein.

II. Stromsteuergesetz

1. Ziffer 1a) des Diskussionsentwurfs (§ 2 Nr. 7 StromStG)

Mit der Änderung von § 2 Nr. 7 StromStG soll laut der Begründung des Diskussionsentwurfs für Anlagen, in denen aus Deponiegas, Klärgas und Biomasse Strom erzeugt wird, ausschließlich die Steuerbefreiung nach § 8d StromStG für Strom aus Energieerzeugnissen angewendet werden und eine zusätzliche Steuerbefreiung nach § 8e StromStG für Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschlossen

Wir plädieren indes an dieser Stelle für die Beibehaltung des Status quo.

Begründung:

Es gibt keinen sachlich gerechtfertigten Grund für die in dem Diskussionsentwurf vorgeschlagene Verengung des Begriffs des Stroms aus erneuerbaren Energien.

2. Ziffer 6 des Diskussionsentwurfs (§ 8b Abs. 2 StromStG)

Auch hier wäre eine Beibehaltung des Status quo wünschenswert.

Begründung:

Aufgrund der Regelung in Absatz 2, können Anlagen unserer Mitgliedsunternehmen bei einer kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung z.T. nicht mehr von der Steuerbefreiung für Strom aus Notstromanlagen profitieren. Ein sachlich zwingender Grund für diese Regelung ist indes nicht ersichtlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carola Wandrey
Steuern und Wettbewerb

BDE Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoff-
wirtschaft e.V.
Behrenstraße 29
D 10117 Berlin

Telefon: +49 30 590 03 35-81
Fax: +49 30 590 03 35-36
E-Mail: wandrey@bde.de
www.bde.de



Vinzenz Schulte, LL.M.
Recht und Kommunikation

ITAD e.V.
Airport City
Peter-Müller-Str. 16a
D 40468 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211 / 93 67 60 9 4
Fax: +49 (0) 211 / 93 67 60 9 9
www.itad.de | schulte@itad.de



Katrin Büscher
Juristin

Geschäftsstelle ASA e. V.
im Hause der Abfallwirtschaftsgesell-
schaft des Kreises Warendorf mbH
Westring 10
D 59320 Ennigerloh

Telefon: +49 25 24 9307-180
Mobil: +49 1 51 / 17 42 86 80
Telefax: +49 25 24 / 9 30 79 00
E-Mail: katrin.buescher@asa-ev.de
www.asa-ev.de